

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7314 (neu) –**

Mögliche Beteiligung des Bundeskriminalamtes an „Kontrollierten Drogenimporten“

Die taz berichtete am 1. Februar 1996, das Bundeskriminalamt (BKA) habe den Import von 31 t Cannabis nach Deutschland veranlaßt.

Zur Überprüfung der Befürchtung, daß das BKA an dieser Praxis weiter festgehalten haben könnte, fragen wir die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen war das BKA seit 1990 an „kontrollierten Lieferungen“ illegaler Drogen nach bzw. durch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Substanz, Herkunfts-/Transit- und Zielländer, beteiligte nationale/ausländische bzw. zwischenstaatliche Behörden, wie z. B. der „European Drug Unit“)?

Das Bundeskriminalamt führt, wie andere nationale und ausländische Strafverfolgungsbehörden auch, im Rahmen eigener Ermittlungsverfahren „Kontrollierte Transporte“ als wirksame und gängige kriminaltaktische Maßnahme im Kampf gegen den international organisierten Rauschgifthandel durch. Daneben wird das Bundeskriminalamt als Koordinierungsstelle bei „Kontrollierten Transporten“ der Länderdienststellen sowie ausländischer Strafverfolgungsbehörden tätig, sofern ein Bezug zur Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Die Zahl und die Hintergründe der seit 1990 durchgeföhrten „Kontrollierten Transporte“ sind retrograd nur unter erheblichem und unverhältnismäßigem Aufwand zu erheben, da eine entsprechende Statistik im Bundeskriminalamt erst seit Mitte 1996 vor gehalten wird. Insofern beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen nur auf den Zeitraum von Mitte 1996 bis heute. Darüber hinaus müssen sich die Angaben zu den „Kontrollierten

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. April 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Transporten“ aus kriminaltaktischen Gründen auf die Grunddaten beschränken. Das Bundeskriminalamt war im besagten Zeitraum in insgesamt 18 Fällen als Koordinierungsstelle bei „Kontrollierten Transporten“ der Länderdienststellen sowie ausländischer Strafverfolgungsbehörden tätig. In eigenen Ermittlungsverfahren wurden im genannten Zeitraum keine „Kontrollierten Transporte“ durchgeführt.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25. Januar 1996 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Drucksache 13/3585, S. 11 und insbesondere S. 12).

2. In wie vielen Fällen bestand die Menge der „kontrollierten Drogenlieferung“ aus einem Gewicht von mehr als einer Tonne (bitte aufschlüsseln)?

In einem Fall betrug das Gewicht des „Kontrollierten Transportes“ mehr als eine Tonne (Cannabisharz).

3. Wie viele Personen konnten im Rahmen dieser „kontrollierten Drogenlieferungen“ festgenommen werden?
 - a) Wie viele Personen hiervon sind rechtskräftig verurteilt worden?

Bisher wurden im Rahmen der 18 durchgeföhrten bzw. koordinierten „Kontrollierten Transporte“ 45 Personen festgenommen.

Über die Verurteilungen liegen dem Bundeskriminalamt keine abschließenden Informationen vor.

4. Sind die „kontrolliert gelieferten“ Drogen stets vollständig sichergestellt worden, oder bestand zwischen der Menge der „kontrolliert gelieferten“ und der tatsächlich sichergestellten Menge an Drogen eine Diskrepanz?
Wenn ja, in welchen dieser Fälle bestand welche Diskrepanz (bitte aufschlüsseln)?

In allen Fällen endeten die „Kontrollierten Transporte“ mit der Sicherstellung der Gesamtmenge.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die vom Bundeskriminalamt durchgeföhrten „Kontrollierten Transporte“ in Abstimmung aller beteiligten nationalen und ausländischen Behörden und unter vorheriger Genehmigung der betroffenen Justizbehörden im In- und Ausland stattfinden.

Dies geschieht unter Beachtung der nationalen und internationalen Rechtsnormen.

In Deutschland ist der „Kontrollierte Transport“ in den Nummern 29 a bis 29 d der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (RiStBV) geregelt.

Gemäß Nummer 29 b RiStBV muß für die Genehmigung der Durchfuhr und Ausfuhr u. a. die Zusicherung vorliegen, daß gegen die Kuriere, Hintermänner und Abnehmer ermittelt wird, Betäubungsmittel, Waffen, das Diebesgut, die Hehlerware und ähnliches sichergestellt und die Verurteilung der Täter sowie die Strafvollstreckung angestrebt werden.

Auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland werden „Kontrollierte Transporte“ immer dann abgebrochen und mit der Sicherstellung der Gesamtmenge des Rauschgiftes beendet, wenn es ermittelungstaktisch so vorgesehen ist (Beweissicherung) oder wenn die Gefahr besteht, daß der „Kontrollierte Transport“ nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen tragen alle beteiligten Länder in ihrem Hoheitsgebiet die alleinige Verantwortung für die Kontrolle des Transportes.

5. In welchem Ausmaß sind Drogen aus „kontrollierten Lieferungen“ nach Erkenntnissen der Bundesregierung ggf. auch teilweise auf den Markt gelangt, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. An wie vielen „kontrollierten Drogenlieferungen“ war die „European Drug Unit“ seit ihrem Bestehen beteiligt (bitte nach Datum und den Behörden der beteiligten Länder und der Menge der kontrollierten bzw. sichergestellten Menge an Drogen aufschlüsseln)?

Die Frage könnte nur durch die EUROPOL Drogeneinheit beantwortet werden. Das Bundeskriminalamt verfügt insoweit über keine Informationen.

7. In wie vielen Fällen haben V-Leute des BKA bzw. welcher Länderpolizeien die „kontrollierten Drogenlieferungen“ veranlaßt (bitte aufschlüsseln)?
8. In wie vielen Fällen haben verdeckte Ermittler des BKA bzw. welcher Länderpolizeien die „kontrollierten Drogenlieferungen“ veranlaßt bzw. waren an der „kontrollierten Lieferung“ beteiligt (bitte aufschlüsseln)?

Grundsätzlich können aus kriminaltaktischen Gründen keine konkreten Angaben über den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern gemacht werden.

9. In welchen dieser Fälle wurden den polizeilichen V-Leuten je geldwerte Vorteile in welcher Art und Höhe zuerkannt (bitte aufschlüsseln)?

Die Entlohnung von V-Personen richtet sich derzeit nach den „Allgemeinen Grundsätzen zur Bezahlung von V-Personen und

Informanten“, die als Verschlußsache eingestuft sind. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

- a) In welchem Umfang wurden ihnen Drogen zum eigenen Verkauf oder Konsum überlassen?

Dem Bundeskriminalamt sind keine derartigen Fälle bekannt; darüber hinaus verstieße eine solche Praxis gegen geltendes Recht.

10. In welchen dieser Fälle „kontrollierter Drogenlieferungen“ kam es zu Konkurrenzsituationen (z. B. der beiderseitigen Absicht, an der Durchführung einer „kontrollierten Lieferung“ oder Nutzung einer V-Person) mit Polizeibehörden anderer Staaten (wie z. B. der US-amerikanischen „Drug Enforcement Agency“, vgl. stern 48/95; bitte aufschlüsseln)?

Die vom Bundeskriminalamt durchgeführten „Kontrollierten Transporte“ finden in Abstimmung aller beteiligten nationalen und ausländischen Behörden und mit vorheriger Genehmigung der betroffenen Justizbehörden im In- und Ausland statt. Insofern besteht keine Konkurrenzsituation.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß staatlich veranlaßte Aufkäufe und „kontrollierte Lieferungen“ von Drogen zur erhöhten Drogenproduktion in den Herkunftsländern führte?

Die Frage suggeriert, daß die Strafverfolgungsbehörden als Abnehmer der illegalen Drogen auftreten und so eine künstliche Nachfrage geschaffen wird. Tatsächlich werden „Kontrollierte Transporte“ durch die Strafverfolgungsbehörden nur durchgeführt, wenn bereits Abnehmer vorhanden sind.

„Kontrollierte Transporte“ werden mit dem Ziel durchgeführt, auf diese Weise fallbezogen alle Beteiligten (Lieferanten, Finanziers, Kurieri und Abnehmer) des international organisierten illegalen Rauschgifthandels festzunehmen und das Rauschgift sicherzustellen.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß staatlich veranlaßte Aufkäufe und „kontrollierte Lieferungen“ illegaler Drogen ein Nachlassen der Preise für diese Substanzen zur Folge hat, z. B. wenn Teilmengen der „kontrolliert gelieferten“ Drogen tatsächlich auf den Markt gelangen sollten?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.